

nur zehn Handwerkskammern an. Von diesen zehn Kammern haben sich zwei, nämlich die Kammern Berlin und Dortmund, aufs schärfste gegen das Gutachten ausgesprochen; nur eine Kammer hat das Gutachten befürwortet, die übrigen sieben haben einen Widerspruch nicht erhoben. Von den zweiundsiebzig deutschen Handwerks- und Gewerbekammern haben sich somit nur zehn zu diesem Gutachten geäußert, während zweiundsechzig überhaupt nicht Stellung dazu genommen haben.

Zum Beweise unserer Behauptungen über die Bedeutung des Handwerks- und Gewerbekammertages geben wir nachfolgend den in dieser Frage mit der Berliner Handwerkskammer geführten Briefwechsel wieder.

Berlin, 4. Juli 1911.

An die Handwerkskammer zu Berlin.

Mit Bezug auf die Ihnen übersandte Nr. 13 des Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst vom 1. Juli cr. fragen wir zu Seite 195 bis 197 ganz ergebenst an:

1. ob, wie es dort heißt, der Kammertag in Hannover die oberste Behörde der Handwerkskammern oder die oberste Handwerkskammer ist;

2. ob die Beschlüsse der zehn Ausschußkammern sämtliche zweiundsiebzig Handwerkskammern obligatorisch verpflichten;

3. ob die Berliner Handwerkskammer auf dem Standpunkt ihres Schreibens vom 4. Mai verbleibt, wonach in dem vorliegenden Falle die Einführung eines obligatorischen Innungsorgans für Uhrmacher-Zwangs-Innungen als gegen die Bestimmungen des § 81 der Gewerbeordnung verstoßend angesehen wird.

Wir bitten um gefällige umgehende Beantwortung und sagen für die Bemühungen im voraus verbindlichsten Dank.

Hochachtungsvoll

die Geschäftsstelle
des Deutschen Uhrmacher-Bundes
Carl Marfels.

Die Antwort auf diese Anfrage lautet wie folgt:

Handwerkskammer Berlin.
Journ.-No. 4144/11 I.

4. Juli 1911.

An den Deutschen Uhrmacher-Bund
Berlin.

Zum Schreiben vom 4. Juli cr. teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß die in No. 13 des Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst vom 1. Juli dieses Jahres über den Kammertag gemachten Angaben unrichtig sind. Der Kammertag in Hannover ist weder die oberste Behörde der Handwerkskammern, noch die oberste Handwerkskammer. Der Kammertag hat als solcher überhaupt nicht behördliche Funktionen und ist auch keine den Handwerkskammern — deren Errichtung durch das Reichsgesetz vom 26. Juni 1900 (Reichsgewerbeordnung) erfolgt ist — analoge Einrichtung. Eine Anzahl Handwerkskammern, zu denen im Laufe der Jahre immer mehr hinzukamen, haben sich nach ihrer Errichtung zusammengetan und den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag gegründet, um die Möglichkeit zu haben, gemeinsame, das ganze Reich betreffende Gesetze gemeinsam durchzuberaten. Dem Kammertage gehören zurzeit fast sämtliche 72 deutsche Handwerks- und Gewerbekammern an. Die Beschlüsse des Kammertages sind für die einzelnen Handwerkskammern nicht obligatorisch und binden nicht. Das gleiche gilt von den Beschlüssen des Ausschusses des Kammertages, dem zurzeit 10 Kammern angehören.

Den Standpunkt unseres Schreibens vom 4. Mai cr., wonach wir die Einführung eines obligatorischen Innungsorgans bei Uhrmacher-Zwangsinnungen unter Berücksichtigung der Differenzen zwischen den beiden führenden Verbänden nicht nur als unzweckmäßig und unangebracht, sondern auch als gegen die Bestimmung des § 81 der Reichsgewerbeordnung verstoßend und daher für ungesetzlich erachten, haben wir zu ändern keine Veranlassung. Wir bleiben nach wie vor auf unserem dort vertretenen Standpunkt bestehen.

Der Vorstand

Bernard,
Vorsitzender.

Dr. Zeidler,
stellv. Vorsitzender.

Wir bemerken zu dieser klipp und klaren Antwort noch folgendes: Das Gutachten des Ausschusses des Kammertages, das auf einseitige Partei-Information zustande gekommen ist, ohne daß man den Gegner hörte und die übrigen Handwerkskammern fragte, kann daher von irgend welchem Wert nicht sein.

Eine Entscheidung über die Berechtigung der Zwangsinnung zum Halten eines obligatorischen Innungsorgans kann weder die Handwerkskammer noch der Kammertag fällen; hierzu ist lediglich die Innungs-Aufsichtsbehörde (Magistrat bzw. Landrat) und als letzte Instanz der Oberpräsident bzw. Regierungspräsident nach Anhörung der zuständigen Handwerkskammer berufen. Vor der Entscheidung dieser Behörden, die sich nicht auf einseitige Partei-Informationen stützt, sondern erst nach Anhörung sämtlicher Interessenten erfolgt, bangt uns nicht; daß hierbei lediglich das Interesse des Handwerks und nicht das Interesse einzelner Verbände maßgebend ist, hat ja die Entscheidung des Regierungspräsidenten in der Angelegenheit der Zugehörigkeit der Ortschaft Roßleben zum Bezirke der Uhrmacherzwangsinnung Halle gezeigt.

Bei den in letzter Linie gerade durch die Zeitungsfrage entstandenen Differenzen des Bundes mit dem Zentralverbande, bei den rigorosen Bestimmungen, die die Satzungen des Zentralverbandes bezüglich des Zwangsabonnements auf sein Organ enthalten, muß ja jede objektive Behörde ein Zwangsabonnement auf das letztere als gegen den § 81 der Gewerbeordnung verstoßend ansehen. Wird doch von jedem deutschen Uhrmacher, mag er für oder gegen die Errichtung der Zwangsinnung gewesen sein, verlangt, daß er seine Beziehungen zu sämtlichen anderen Fachblättern abbricht, daß er für diese in keiner Weise schriftstellerisch tätig ist und daß er sämtliche Berichte, Mitteilungen und Bekanntmachungen nur an das Zentralverbands-Organ zu richten hat. Nach dem § 30 der Satzungen des Zentralverbandes werden Abonnements auf andere Fachzeitungen als unstatthaft bezeichnet, die Zugehörigkeit zu anderen fachlichen Verbänden untersagt. Und hierin gehen sicher die meisten Kammern mit uns durchaus konform, daß sie in diesen Bestimmungen eine äußerst bedenkliche Gefährdung des Gemeingeistes erblicken, dessen Pflege nach § 81 der Gewerbeordnung zur Hauptaufgabe der Innungen gehört.

Wir bitten somit unsere Mitglieder, denen gegen ihren Willen ein Zwangsabonnement zugemutet wird, uns nach wie vor Kenntnis von diesem ungesetzlichen Verlangen zu geben; wir werden ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Ebenso bitten wir um Nachricht, wenn bei Gründung einer Zwangsinnung ein diesbezüglicher ungesetzlicher Paragraph in das Statut eingefügt werden soll. C. M.

